



www.jobrad.org



JobRad GmbH | Postfach 13 67 | 79013 Freiburg

Verkehrsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalens
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
Deutschland



JobRad GmbH
Ulrich Prediger

Tel +49 761 2055150
info@jobrad.org
www.jobrad.org

30.01.2019

Stellungnahme zur Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalens:
„Mobilität für Landesbedienstete NRW“

Über 40 % des täglichen Verkehrs ist beruflich bedingt¹ – sei es der Weg zur Arbeit oder Ausbildung oder dienstliche Fahrten. Insofern ist es sinnvoll, dass sich immer mehr Arbeitgeber mit der Mobilität ihrer Angestellten beschäftigen und mit neuen Angeboten ihre Verantwortung für eine saubere Umwelt wahrnehmen. In Zeiten des Fachkräftemangels sind moderne und attraktive Mobilitätsangebote wichtig, um im Wettbewerb um die besten Köpfe konkurrieren zu können. Diensträder sind dabei ein wichtiger Baustein.

Der Dienstrad-Markt in Deutschland

Fahrräder werden im Grunde seit mehr als einem Jahrhundert für dienstliche Zwecke genutzt. Bis in die 1950er-Jahre war ein Radverkehrsanteil von 30 % und mehr üblich. Durch die Verbreitung des Autos ist die Zahl der Diensträder zwischenzeitlich stark gesunken. Seit dem Jahr 2012 ist sie wieder ansteigend – dank der **steuerlichen Gleichstellung des Dienstfahrrads mit dem Dienstwagen**² (sogenannte „1 %-Regel“). Seitdem sind nach unseren Schätzungen etwa **250.000 Diensträder** hinzugekommen. Alleine über JobRad bieten mittlerweile über 10.000 Arbeitgeber (davon über 2.500 in Nordrhein-Westfalen) ihren Beschäftigten Diensträder an – vom großen Konzern (u.a. Deutsche Bahn, Bosch, REWE, SAP) bis zum kleinen Handwerksbetrieb.

Diensträder machen mittlerweile etwa **10 % des Umsatzes des deutschen Fahrradhandels** aus. Zum Vergleich: Im Automobilbereich sind bis zu 70 % der Neuzulassungen Dienstfahrzeuge. Wir erwarten, dass der Leasinganteil auch im Fahrradmarkt weiter steigen wird. Über **70 % der geleasteten Fahrräder sind E-Bikes** mit einer Motorunterstützung bis 25 Km/h. Da bei den meisten Anbietern die Diensträder durch den stationären Fahrradfachhandel ausgeliefert werden, ist das Dienstrad-Modell somit auch ein Umsatztreiber für den lokalen Handel.

¹ Quelle: Studie „Mobilität in Deutschland 2017“: <http://www.mobilitaet-in-deutschland.de/publikationen2017.html>

² Vgl. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23.11.2012 - S 2334 BStBl 2012 I S. 1224

Das Dienstrad-Modell

Über 90 % der aktuell genutzten Diensträder werden per Gehaltsumwandlung finanziert, wie es im vorliegenden Antrag „Mobilität für Landesbeschäftigte in NRW“ unter I. b) dargestellt wird. Dabei geben **80 % unserer Arbeitgeber-Kunden ihren Beschäftigten einen Zuschuss zum Dienstrad**, in dem sie z.B. die Versicherungsrate oder einen Teil der Leasing-Rate übernehmen.

Bislang überlässt nur ein kleiner Teil der Arbeitgeber ihren Beschäftigten das Dienstrad komplett kostenfrei. Allerdings ist diese Zahl in den letzten Jahren durch die zunehmende Verbreitung des Dienstrads und der damit einhergehenden Akzeptanz des Modells deutlich gestiegen. Wurde die Idee eines Dienstfahrrads zu Beginn unserer Geschäftstätigkeit im Jahr 2008 noch weitgehend belächelt, erkennen heute immer mehr Arbeitgeber, welche Vorteile sie durch radelnde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.

Ein weiterer Unterschied zum Dienstwagen ist, dass das Dienstrad als „demokratisches Verkehrsmittel“ allen Beschäftigten offen steht, während Dienstwagen in der Regel nur für Führungskräfte oder den Außendienst vorgesehen sind.

Key Facts Vorteile Dienstfahrrad

Das Fahrrad ist ein sauberes, leises und platzsparendes Verkehrsmittel und hält zudem gesund. Das Dienstfahrrad-Modell hat sich zudem in der Praxis als attraktiver Einstieg in eine umweltfreundlichere Mobilität bewährt. Stichpunktartig einige Belege für die Vorteile:

- **Gesund:** Fahrradpendler sind aufs Jahr gesehen im Schnitt **zwei Tage weniger krank** als ihre Autofahrenden Kollegen³ – und tragen dementsprechend dazu bei, dass Krankheitskosten sinken. Eine finnische Studie hat ermittelt, dass jeder Pendler, der vom Auto aufs Fahrrad umsteigt, das Gesundheitssystem jährlich um durchschnittlich **1200 Euro entlastet**. Mobilitätsforscher stellen außerdem immer wieder fest: Radelnde Mitarbeiter sind im Allgemeinen stressresistenter und leistungsfähiger als der Durchschnitt.
- **Umweltfreundlich:** Für seine Dissertation fragte Stefan Synek, Doktorand am Lehrstuhl für Sport- und Gesundheitsmanagement der TU München, über 800 Angestellte, wann und wie oft sie mit ihrem vom Arbeitgeber überlassenen Fahrrad oder E-Bike unterwegs sind. Synek fand heraus, dass über **70 % der Befragten nach eigener Auskunft häufiger mit dem Rad zur Arbeit fahren**, seit sie über ein Dienstrad verfügen⁴. Wir schätzen, dass alle JobRad-Nutzerinnen und Nutzer im Jahr 2018 zusammen 60.000 Tonnen CO₂ eingespart haben durch Verkehrsverlagerung vom Auto aufs Fahrrad. Bei 440.000 Landesbeschäftigten und einer möglichen Umsetzungsquote von 10 %, könnte das Land Nordrhein-Westfalen mit **CO₂-Einsparungen** ihrer Beschäftigten von **15.000 Tonnen pro Jahr** durch die Einführung von Diensträdern rechnen.

³ vgl. Kemen, Juliane 2016: Mobilität und Gesundheit. Einfluss der Verkehrsmittelnutzung auf die Gesundheit Berufstätiger.

⁴ Weitere Informationen: <https://www.jobrad.org/aktuelles/2019/studie-dienstradleasing.html>



- **Schnell:** 63 % aller getätigten Autofahrten in Deutschland liegen unter zehn Kilometern und 40 % unter fünf Kilometern. Dabei ist laut Umweltbundesamt das Fahrrad bis fünf Kilometer und das E-Bike bis zehn Kilometer **das schnellste Verkehrsmittel**.
- **Platzsparend:** Auf einen Autostellplatz passen 8 Fahrradstellplätze.
- **Bequem:** Neben den wirtschaftlichen Vorteilen gibt es weitere Gründe für die Attraktivität eines Dienstrads per Leasing: Die Preise von ordentlichen E-Bikes beginnen bei 2.500 €. Dies nicht auf einen Schlag aufbringen zu müssen, sondern in monatlichen Raten, macht die Anschaffung eines E-Bikes deutlich attraktiver. Da bei Leasingverträgen eine Versicherung integriert ist, ist das hochwertige Rad auch gleich gut geschützt. Auch der Unterhalt des Rades kann über Inspektions- oder Full Service (einschließlich Reparaturkosten) günstig und bequem geregelt werden.

Jahressteuergesetz 2018 – günstigere Dienstrad-Versteuerung

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 (Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften) hat der Gesetzgeber eine Neuregelung der Dienstfahrzeugbesteuerung vorgenommen. Zunächst nur als Förderung von dienstlich genutzten Elektro- und Hybridautos angelegt, ist im Laufe des Verfahrens auch eine Förderung von Diensträdern umgesetzt worden. Diese ist allerdings nicht einheitlich, sondern unterscheidet sich nach drei Fällen:

- **Dienstrad ist zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn = steuerfrei**
Wenn das Dienstrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird, der Arbeitgeber also die vollen Kosten übernimmt, ist das Dienstrad nach § 3 Nr. 37 (neu) EstG. steuerfrei. D.h. die Versteuerung des geldwerten Vorteils durch den Beschäftigten fällt weg.
- **Dienstrad per Gehaltsumwandlung finanziert = 1 %/0,5 %-Versteuerung?**
Wie beschrieben werden über 90 % der Diensträder aktuell nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen. Für diese gilt nach der aktuellen Gesetzeslage weiterhin die bisherige 1 %-Regel. Damit wären Diensträder steuerlich schlechter gestellt als so manches wenig nachhaltige Hybridauto. Normale E-Bikes wären zudem schlechter gestellt als schnelle S-Pedelecs (siehe unten), da diese als Kraftfahrzeug gelten. Der Bundesrat hatte daher bereits im September 2018 in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf beschlossen, dass die Bundesländer in dem für Diensträder relevanten Ländererlass von 2012 die Versteuerung von einem auf ein halbes Prozent zu reduzieren beabsichtigen (BR-Drucksache 372/18). Dies ist derzeit noch nicht umgesetzt. Wir setzen allerdings darauf, dass der bereits von den Landesfinanzministern getroffene Beschluss zügig auch noch Realität wird.
- **S-Pedelec (E-Bike mit Motorunterstützung bis 45 Km/h) = 0,5 %-Versteuerung**
Neben den E-Bikes mit Motorunterstützung bis 25 Km/h, die rechtlich als Fahrräder gelten, gibt es noch E-Bikes mit Unterstützung bis 45 Km/h. Diese gelten rechtlich als Kraftfahrzeuge, hier ist also die Versteuerung analog zum Elektroauto anzuwenden. Hier gilt also die neue „0,5 %-Regel“, die praktisch durch eine Halbierung der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) umgesetzt wird. Zusätzlich sind hier die Anfahrtskilometer mit 0,03 % der halbierten Bemessungsgrundlage pro Kilometer Anfahrtsweg zu versteuern.

Dienstrad-Leasing im öffentlichen Bereich

Derzeit ist in den meisten Tarifverträgen und Besoldungsgesetzen eine Gehaltsumwandlung nur für Altersvorsorge vorgesehen und nicht für Sachleistungen wie ein Fahrrad. Daher bleiben die aktuell im Markt bestehenden Dienstfahrrad-Modelle öffentlich Beschäftigten verwehrt. In den letzten Jahren sind alleine bei uns ca. **2.000 Anfragen von öffentlichen Einrichtungen** mit insgesamt etwa 3 Millionen Beschäftigten eingegangen. Das verdeutlicht das Interesse an einem geleaseten Dienstrad bei den öffentlich Beschäftigten. Und auch das Potential für eine umweltfreundlichere betriebliche Mobilität.

Neben dem Landtag Nordrhein-Westfalen haben sich unserer Kenntnis nach in den vergangenen zwei Jahren mindestens auch die Landtage Baden-Württembergs, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holsteins, Niedersachsen und die Senate Bremens und Berlins mit dem Thema Dienstrad-Leasing für die Landesbeschäftigten auseinandergesetzt.

Rechtliche Situation

Gemäß § 2 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetz NRW darf ein Beamter/eine Beamtin nicht „auf die gesetzlich zustehende Besoldung (...) ganz oder teilweise verzichten“. Damit ist eine Gehaltsumwandlung für Beamte, also ein freiwilliger Verzicht auf einen Teil des Besoldungsanspruchs zugunsten einer Sachleistung wie einem Dienstfahrrad, nicht möglich. Das Land Baden-Württemberg hat sein Landesbesoldungsgesetz entsprechend um folgende Formulierung erweitert:

§ 3 Absatz 3 Satz 2 LBesGBW : „Ausgenommen hiervon sind die vermögenswirksamen Leistungen, Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder, die den Beamten und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt.“

Für die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalens ist der Tarifvertrag der Länder (TV-L) bzw. der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) einschlägig. Grundsätzlich ist in Deutschland der Lohn für erbrachte Arbeit in Geldleistung auszubezahlen. Eine andere Verwendung des Lohns kann einzelvertraglich geregelt werden, im Falle einer Tarifbindung durch eine entsprechende tarifrechtliche Regelung. Im TV-EntgeltU-B/L steht beispielsweise in § 3 Absatz 1: „Beschäftigte haben Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.“ Hier könnte die Tarifgemeinschaft der Länder in Abstimmung mit den Vertretern der Gewerkschaften eine Öffnungsklausel aufnehmen, dass eine Entgeltumwandlung für Leasingzwecke möglich ist.

Ein Beispiel aus dem Manteltarifvertrag der Volks- und Raiffeisenbanken § 19 Ziffer 2 (neu): „Der Mitarbeiter kann auf Basis einer freiwilligen Betriebsvereinbarung oder durch Einzelvereinbarung mit der Bank tarifliche geldliche Ansprüche (einschließlich Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen) für Leasingzwecke (z. B. E-Bike) umwandeln. Im Falle einer Vereinbarung, die ausschließlich einzelvertraglich erfolgt, ist die Bank verpflichtet, den Betriebsrat zeit-nah über die Inanspruchnahme der Regelung zu informieren. Die Entgeltumwandlung ist für die Laufzeit des Leasingvertrags verbindlich.“